

Senatswechsels im OGH bedurfte, bis die Rechtsprechung sich eines anderen besann.³¹

Die unzureichende wissenschaftliche Durchdringung des Stiftungsrechts war der Hauptgrund dafür, dass das Liechtenstein-Institut im Herbst 1997 erstmals ein Forschungsprojekt zu einem zivilrechtlichen Fachgebiet vergab. Anlass für diesen Forschungsauftrag gab wiederum ein stiftungsrechtliches OGH-Urteil.³² Darin war das Höchstgericht zur Auffassung gelangt, die Einwirkungsrechte, die sich ein Stifter in den Bestimmungen der Stiftungsurkunde ausbedungen und dort für übertragbar und vererbbar erklärt hatte, könnten gleich wie anstaltliche Gründerrechte an Dritte übertragen und vererbt werden. Der Verfasser dieser Zeilen, dem zwischenzeitlich das Forschungsprojekt anvertraut worden war, beanstandete dieses Urteil in einer ersten Analyse im Rahmen einer Entscheidungsbesprechung.³³ Damit war im liechtensteinischen Stiftungsrecht ein weiteres Mal aus dem Schrifttum ein Diskurs mit der Rechtsprechung eröffnet worden.

Im Zuge der Bearbeitung des stiftungsrechtlichen Forschungsauftrags zeigte sich bald, dass die Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts noch viel zu wenig erforscht waren und es ohne vorherige Grundlagenforschung nicht vertretbar erschien, die mit den Stifterrechten in Zusammenhang stehenden Fragestellungen methodisch fundiert zu beantworten. Das Forschungsprojekt wurde deshalb auf das gesamte Stiftungsrecht ausgeweitet und erhob die Grundlagenforschung zur primären Zielsetzung. Ein erstes Manuskript des Forschungsauftrags konnte aufgrund des damit verbundenen beträchtlichen Mehraufwands erst im Frühjahr 2003 fertig gestellt werden. Literarische Vorboten des Forschungsprojekts waren ein Länderbericht zum liechtensteinischen Stiftungsrecht in der Schriftenreihe der Bucerius Law School,³⁴ die Rezension eines oberstgerichtlichen Urteils zum Auskunftsanspruch eines

30 StGH 30. 8. 1996, S. 19 (StGH 1996/8).

31 OGH 6. 7. 2000, LES 2000, 154; mit Rezension Bösch, *Judikaturwende im liechtensteinischen Treuhandrecht – Eine Nachlese und ein Ausblick* LJZ 2000, 55 ff.

32 OGH 1. 7. 1996, Jus & News 1997, 288 ff; LES 1998, 97 ff.

33 Bösch, «Stifterrechte» wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?, Jus & News 1997, 265 ff.

34 Bösch, *Stiftungsrecht im Fürstentum Liechtenstein*, Heft 3 des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School Hamburg (2003).